

# **Organisationsleitfaden der Abteilung Bogensport der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V.**

## **§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederung des Vereins. Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die Sportart Bogensport wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V..

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vereinsvorstand, die Geschäftsführung oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

## **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder der Abteilung können nur Vereinsmitglieder werden.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

## **§ 3 Organe der Abteilung**

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

## **§ 4 Die Abteilungsversammlung**

Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Sie ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor ihrem Termin.

Die Mitglieder erhalten dazu eine schriftliche Einladung unter der Angabe der bis dahin bekannten Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

In der Abteilungsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsleiters und des Schatzmeisters.
- Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- Entlastung der Abteilungsleitung,

- Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- Beschlussfassung über Änderung des Organisationsleitfadens, sonstigen Ordnungen und Regelungen (insbesondere Platz- und Hallenordnung, Beitragsordnung, Leitsätze)
- und Auflösung der Abteilung.

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen.

Die Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### **§ 5 Die außerordentliche Abteilungsversammlung**

Die außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt,

- wenn sie die Abteilungsleitung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- wenn es mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Abteilungsleitung. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 4 der Abteilungsordnung.

### **§ 6 Die Abteilungsleitung**

Die von der Abteilungsversammlung zu wählende Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter,
- dem Schatzmeister,
- dem Technischen Leiter,
- dem sportlichen Leiter,
- dem Jugendleiter
- und dem Organisationsleiter

Bei Notwendigkeit kann ein weiteres Leitungsmitglied gewählt werden.

Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Ordnung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen u. a. die

- Vorbereitung/ Einberufung der Abteilungsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit geteilt im 4-Jahres-Rhythmus. Im ersten Jahr nach den olympischen Sommerspielen wird der Abteilungsleiter gewählt. Im letzten vorolympischen Jahr der Sommerspiele werden alle anderen Leitungsmitglieder gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Leitungsmitglied.

Die Abteilungsleitung beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen waren und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Abteilungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### **§ 7 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf zwingend der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Bereits bestehende Ordnungen und Regelungen der Abteilung Bogensport bleiben unberührt und gelten fort, soweit sie keine dieses Organisationsleitfadens entgegenstehenden Bestimmungen enthalten. Entgegenstehende Bestimmungen werden unwirksam. Sollte eine Bestimmung innerhalb einer bestehenden Regelung oder Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 12.11.2013 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.